



2. Oktober 2012

IV-Rundschreiben Nr. 316

Rechnungsprüfung SwissDRG: Rahmenvereinbarung BSV – RVK

SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) ist das neue Tarifsysteem für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, das die Vergütung der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen einheitlich regelt. Beim Fallpauschalen-System SwissDRG wird jeder Spitalaufenthalt anhand von bestimmten Kriterien, wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Prozeduren und weiteren Faktoren, einer Fallgruppe zugeordnet (=codiert) und pauschal vergütet. Die schweizweite, tarifwirksame Einführung von SwissDRG erfolgte am 1. Januar 2012.

Die SwissDRG-Fallpauschalen basieren auf dem deutschen G-DRG-System. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass sich eine systematische DRG-Rechnungsprüfung auf jeden Fall lohnt, da Fehlcodierungen auch nach knapp zehn Jahren Erfahrung immer noch an der Tagesordnung sind.

Eine wirkungsvolle DRG-Rechnungsprüfung kann nur gemacht werden, wenn Fachleute vorhanden sind, die medizinisches Fachwissen mit dem SwissDRG-Regelwerk kombinieren können. Weder die IV noch die meisten anderen Kostenträger verfügen heute über diese Fachleute. BSV und IVSK haben daher eine „Arbeitsgruppe SwissDRG“ ins Leben gerufen, die sich dieser Problematik angenommen hat. Auf der Suche nach einem kompetenten Partner für die DRG-Rechnungsprüfung ist man beim Rückversicherungs-Verband der Krankenversicherer RVK fündig geworden. Der RVK bietet eine zentralisierte Lösung in Form einer DRG-Rechnungsprüfungsstelle an, die bereits für eine ganze Anzahl Krankenkassen entsprechende Dienstleistungen erbringt. Der RVK ist somit für die IV-Stellen ein externes Kompetenzzentrum für die DRG-Rechnungsprüfung. Ihm können bei schwierigen oder unklaren Fällen Einzelaufträge zur Prüfung von DRG-Rechnungen erteilt werden. Die Experten des RVK beurteilen den Fall und geben eine konkrete schriftliche Empfehlung zur Korrektur der vorgelegten Rechnung ab. Die IV-Stelle kann dann beim Spital unter Bezugnahme auf die Empfehlung des RVK intervenieren und eine Korrektur der Rechnung verlangen.

Der dreistufige Prüfprozess des RVK sieht folgendermassen aus:

Prüfstufe 1 – Automatische Falltriage

Kolumbus SwissDRG (Mandantenbasiert) führt eine automatisierte Falltriage durch. Einspeisung der Fälle via Papier oder elektronisch möglich.

Prüfstufe 2 – Vertiefte Prüfung durch DRG-Fachspezialist

Triagierte Fälle bearbeitet der geschulte Sachbearbeiter oder Codierer nach vorgegebenen Kriterien.

Prüfstufe 3 – Vertiefte Prüfung durch DRG-Arzt

Expertenphase (Fälle mit „Fleisch am Knochen“). Medizinische **Re-Codierung** und Beurteilung nach WZW-Kriterien durch den RVK-Vertrauensarzt.

Prüfstufe 1: Alle eingehenden DRG-Rechnungen durchlaufen einen (idealerweise automatisierten) Prüfprozess, dem Prüfregeln hinterlegt sind, die laufend angepasst und ergänzt werden. Schlägt eine Prüfregel an, wird die Rechnung aussortiert und eine Mitteilung an die IV-Stelle geschickt, was zu prüfen sei.

Prüfstufe 2: Die auf der ersten Prüfstufe aussortierten Rechnungen werden in der IV-Stelle näher geprüft. Ist der Fehler für den IV-Stellenmitarbeiter erkennbar, retourniert er die Rechnung mit einem entsprechenden Kommentar an das Spital.

Prüfstufe 3: Ist der Fehler für den IV-Stellenmitarbeiter nicht erkennbar oder die Rechnung aus anderen Gründen prüfenswert, kann er die Rechnung zusammen mit den notwendigen Dokumenten (OP-Bericht, Austrittsbericht, Laborbericht etc.) an den RVK zur näheren Begutachtung schicken. Der RVK erstellt eine schriftliche Beurteilung und schickt diese an die IV-Stelle, die dann ggf. vom Spital eine Rechnungskorrektur verlangt.

Zur Zeit können nur wenige Spitäler die DRG-Rechnungen elektronisch an die Kostenträger übermitteln; es werden daher vorläufig vor allem Papierrechnungen gestellt. Somit kann auch der Prüfprozess auf Prüfstufe 1 noch nicht automatisiert erfolgen. Mit dem RVK wurde deshalb vereinbart, dass die Papierrechnungen von der IV-Stelle über eine sichere Internetverbindung oder per Briefpost direkt dem RVK geschickt werden können. Die IVSK wird die IV-Stellen darüber orientieren, wie die Kommunikation mit dem RVK zu erfolgen hat. Jede IV-Stelle legt klare Kriterien für die Auswahl der durch den RVK zu prüfenden SwissDRG-Rechnungen fest. Bei Bedarf kann dazu der RAD beratend beigezogen werden. Das Ressort Interne Dienstleistungen der IVSK wird dazu entsprechende Empfehlungen abgeben.

Die eingehenden SwissDRG-Rechnungen sind durch die IV-Stellen inhaltlich und formal zu prüfen. Die IV-Stellen sind dazu verpflichtet, für die Aufgaben auf Prüfstufe 2 (Selektion der an den RVK weiterzuleitenden Rechnungen) Fachpersonal mit dem entsprechenden Know-how aufzubauen. Jede IV-Stelle muss über einen klar definierten Prüfprozess verfügen, in dem die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beschrieben sind. Die Anzahl Rechnungen, welche dem RVK vorgelegt werden sowie die daraus resultierenden Rechnungskorrekturen werden statistisch ausgewertet.

Rahmenvereinbarung BSV – RVK

Das BSV hat mit dem RVK eine Rahmenvereinbarung für die Durchführung der DRG-Rechnungsprüfung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen BSV, RVK und IV-Stellen festgelegt, die juristischen Verhältnisse beschrieben sowie die

Prozesse und Tarife definiert. Die Vereinbarung liegt diesem Rundschreiben bei. Die Bestimmungen sind von den IV-Stellen verbindlich einzuhalten.

Die Aufwendungen für die DRG-Rechnungsprüfung durch den RVK sind über das Konto 5380 „Allgemeine Dienstleistungen Dritter“ abzubuchen. Die Tarife sind im Anhang 2 der Rahmenvereinbarung aufgeführt.

Wichtig ist, dass der RVK eine Rückmeldung über den tatsächlich ausbezahlten Rechnungsbetrag erhält, damit der Fall statistisch komplett erfasst werden kann. Den Papierrechnungen, die dem RVK zur Prüfung vorgelegt wurden, ist daher die Stellungnahme des RVK anzuheften, wenn sie von der IV-Stelle an die ZAS zur Zahlung weitergeleitet werden. Die ZAS erkennt dadurch, dass es sich um eine Rechnung handelt, die dem RVK vorgelegt wurde und kann sie speziell codieren. Die ZAS schickt dem RVK dann periodisch eine Zusammenstellung dieser Rechnungen, damit der RVK den tatsächlich ausbezahlten Rechnungsbetrag im IT-System erfassen kann.

Das BSV wird zu einem späteren Zeitpunkt, wenn genügend Erfahrungen mit den Prüfkriterien bestehen, ergänzende Weisungen erlassen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	10. SEP. 2012			+
No	351.0			

Rahmenvereinbarung

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit „BSV“

und

RVK - Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer
Haldenstrasse 25
6006 Luzern

im Folgenden bezeichnet mit „RVK“

betreffend

**Rechnungsprüfung von Leistungserbringern der Invalidenversicherung
nach SwissDRG Standard**

Ausgangslage

SwissDRG (Diagnosis Related Groups) ist das neue Vergütungsmodell für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, das gemäss der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) die Vergütung der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweizweit einheitlich regelt. Beim Fallpauschalen-System SwissDRG wird jeder Spitalaufenthalt anhand von bestimmten Kriterien, wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Prozeduren und weiteren Faktoren, einer Fallgruppe zugeordnet (=codiert) und pauschal vergütet. Eine effektive DRG-Rechnungsprüfung kann nur gemacht werden, wenn Fachleute vorhanden sind, die medizinisches Fachwissen mit dem SwissDRG-Regelwerk kombinieren können. Weder die IV noch die meisten anderen Kostenträger verfügen über diese Fachleute, da der Aufbau des notwendigen Know-how und einer eigenen Prüfinfrastruktur mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden wäre. Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem BSV und dem RVK wurde mit dem Ziel geschlossen, dass die IV-Stellen unter einheitlichen Rahmenbedingungen und in einem einheitlichen Prozess Leistungen des RVK abrufen können, ohne gezwungen zu sein, langwierige Vertragsverhandlungen mit einem Anbieter auf dem freien Markt führen zu müssen. Dieser Vertrag statuiert jedoch keine Pflicht der IV-Stellen, auf den RVK zurückgreifen zu müssen.

Zurzeit ist es technisch noch nicht möglich, die SwissDRG Rechnungsprüfung in allen Schritten elektronisch abzuwickeln. Deswegen wurden der Ablauf der Rechnungsprüfung, der Tarif sowie die statistischen Auswertungen in separaten Anhängen zur Vereinbarung geregelt, damit diese, nach vorhergehendem schriftlichen Einverständnis der Vertragsparteien, der technischen Entwicklung angepasst werden können, ohne dass die Vereinbarung von Grund auf neu ausgehandelt werden muss.

Art. 1 Auftragserteilung durch die IV-Stellen

- a) Die Auftragserteilung durch die IV-Stellen erfolgt formfrei durch Eröffnung eines Falles in der Fallführungssoftware des RVK (Extranet) und Zustellung der Rechnung und der entsprechenden Akten (vollständige medizinische Akten gemäss Anhang 2) an den RVK.
- b) Vor der ersten Auftragserteilung beantragt die IV-Stelle beim RVK (Sekretariat MedCasePool) die Zugangsdaten zur Fallführungssoftware des RVK (Login und Passwort).
- c) Die Aufträge können in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erteilt werden.
- d) Das Auftragsverhältnis entsteht zwischen dem RVK und der jeweiligen IV-Stelle, welche den Auftrag erteilt hat.
- e) Mit Zustellung der Akten akzeptiert die IV-Stelle die durch vorliegenden Vertrag statuierten Rahmenbedingungen.

Art. 2 Vereinbarungsbestandteile

Als integrale Bestandteile der Vereinbarung gelten:

1. Anhang 1: Prozess Rechnungsprüfung,
2. Anhang 2: Tarif,
3. Anhang 3: Statistikauswertungen.

Art. 3 Öffentliches Beschaffungswesen

- a) Mit vorliegender Vereinbarung wird den IV-Stellen die blosse Möglichkeit zum Beizug des RVK eröffnet. Zwischen dem BSV und dem RVK entsteht kein Auftragsverhältnis und es wird folglich auch keine Beschaffung durch den Bund getätigt, weshalb vorliegend das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die dazugehörigen Verordnungen keine Anwendung finden.
- b) Die IV-Stellen haben bei der Auftragserteilung die jeweiligen kantonalen Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens zu respektieren.

Art. 4 Finanzielle Abgeltung und Rechnungsstellung

- a) Die finanzielle Abgeltung der Aufträge für Rechnungsprüfungen erfolgt nach dem Tarif in Anhang 2.
- b) Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die IV-Stelle, welche den Auftrag erteilt hat. Die IV-Stelle ist für die Begleichung der Rechnung verantwortlich.
Zahlstelle RVK: Credit Suisse 6002 Luzern
 IBAN CH10 0483 5026 4102 0101 5
 Konto: Kontokorrent 264102-01-15, Einlagekonto
 RVK, Haldenstrasse 25, 6006 Luzern
- c) Mit Auftragserteilung durch die IV-Stellen wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem BSV und dem RVK statuiert.
- d) Die im Anhang 2 aufgeführten Tarife verstehen sich exkl. MwSt. Die Abrechnung der Beiträge an die Sozialversicherungen ist Sache des RVK. Die Beiträge sind in den Vergütungsansätzen bereits enthalten.
- e) Tarifierpassungen müssen mindestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich kommuniziert werden. Eine Vertragsauflösung nach Art. 7 lit. b der vorliegenden Vertragsurkunde bleibt vorbehalten.

Art. 5 Qualitätssicherung

- a) Dem BSV steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile der durch die IV-Stellen erteilten Aufträge zu.

Falls das BSV eine Abweichung von der Vereinbarung beanstandet, hat es den RVK unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Das BSV entscheidet daraufhin über eine allfällige Sistierung der vorliegenden Vereinbarung und teilt dies dem RVK mit. Ab Sistierung ist es dem RVK nicht mehr gestattet, neue Aufträge der IV-Stellen im Rahmen dieser Vereinbarung anzunehmen. Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine einvernehmliche Einigung bezüglich der beanstandeten Mängel erreicht werden, kann die Vereinbarung wegen Qualitätsmängeln gekündigt werden.

- b) Der IV-Stelle steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile der durch sie erteilten Aufträge zu.

Falls die IV-Stelle als Auftraggeberin eine Abweichung zur Vereinbarung beanstandet, hat sie den RVK und das BSV unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Der beanstandete Auftrag wird dadurch sistiert.

Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine einvernehmliche Einigung bezüglich der beanstandeten Mängel erreicht werden, kann der einzelne Auftrag wegen Qualitätsmängeln gekündigt werden. Die Vergütung erfolgt aufgrund der bis zur Sistierung erbrachten Aufwendungen unter Berücksichtigung der beanstandeten Mängel. Die vorliegende Vereinbarung wird dadurch nicht tangiert.

- c) Unvollständige Falldossiers werden der Auftrag gebenden IV-Stelle schriftlich angezeigt. Die Kontrolle der betreffenden Rechnungen bleibt bis zur Vervollständigung der Unterlagen sistiert. Bei anhaltenden Mängeln der Auftragserteilung wird das BSV schriftlich informiert und in der Erarbeitung der notwendigen Massnahmen einbezogen.

Art. 6 Datenschutz

Der RVK ist der Geheimhaltungspflicht unterstellt. Er darf die Daten nur im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Arbeiten verwenden und diese keinen Dritten zugänglich machen. Der RVK hat dafür die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen. Im Übrigen untersteht er dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) sowie der dazugehörigen Verordnung ([VD SG](#), SR 235.11).

Art. 7 Kündigung

- a) Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- b) Bei Tarifanpassungen ist eine Kündigung ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf Inkrafttreten des neuen Tarifes möglich.

- c) Bei Kündigung der Vereinbarung garantiert der RVK die Fertigstellung aller bei ihm noch pendenten Fälle. Eine Übergabe der Fälle an Dritte ist mit dem BSV schriftlich zu vereinbaren.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Art. 9 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- a) Alle Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und seiner Anhänge haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf dieser Vereinbarung zu erfolgen; sie sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- b) Punktuelle Abweichungen von dieser Vereinbarung im Rahmen einer konkreten Auftragserteilung durch die IV-Stellen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien. Solche Abreden tangieren jedoch nur das Auftragsverhältnis zwischen den jeweiligen IV-Stellen und dem RVK. Die vorliegende Vereinbarung wird davon nicht tangiert.
- c) Die vorliegende Vereinbarung wie auch die Anhänge werden im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung im Original.

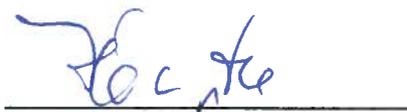
Luzern, den

4.9.2012

RVK - Verband der kleinen
und mittleren Krankenversicherer



Daniel Herzog, Direktor

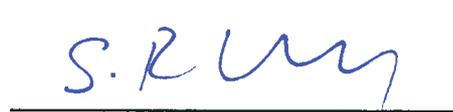


Rudolf Häuptle, Bereichsleiter MedCasePool

Bern, den

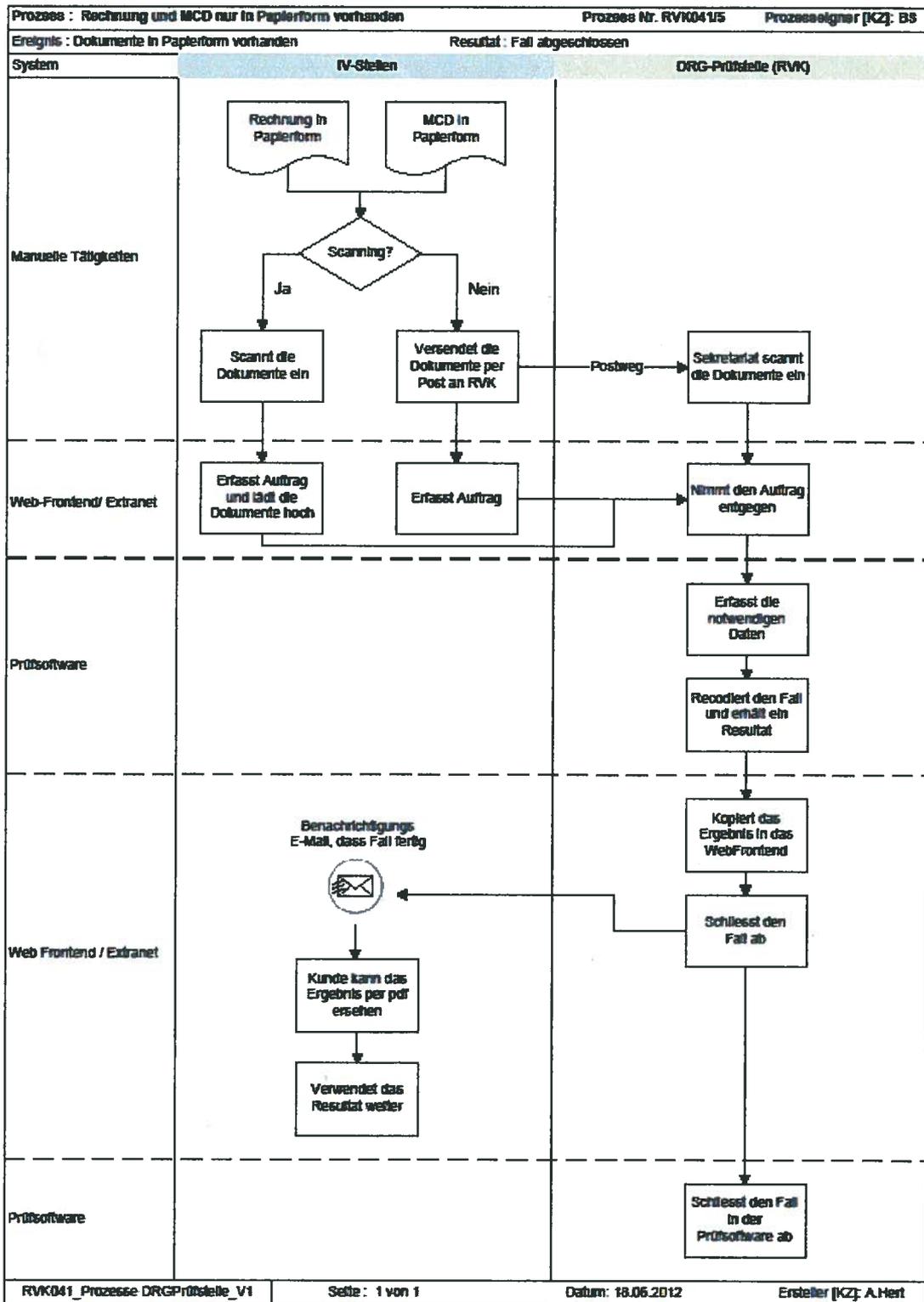
16.8.2012

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung



Stefan Ritzler, Vizedirektor

Anhang 1 Prozess Rechnungsprüfung (Papierrechnung)



Anhang 2: Tarif

Preisliste DRG-Prüfstelle 2012

Fallpauschalen für Prüfstufe 3

(Für die Ermittlung der Fallpauschale ist die Anzahl der gesamtschweizerischen Fälle, und nicht die Anzahl der Fälle je IV-Stelle massgebend):

- bis 375 Fälle: CHF 230.00
- bis 750 Fälle: CHF 225.00
- bis 1'125 Fälle: CHF 220.00
- bis 1'500 Fälle: CHF 215.00
- über 1'500 Fälle: CHF 210.00

Die Preisliste ist gültig für das Jahr 2012. Änderungen für das Jahr 2013 unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung festgehaltenen Fristen bleiben vorbehalten.

Die Preisabstufungen der Fallpauschale sind additiv und pro Fall zu verstehen.

Alle Preise exklusive MwSt.

In der Pauschale inbegriffen sind

- Das Studium der vollständig zugelieferten Akten pro Fall: Rechnung, MCD (Minimal Clinical Dataset), Austrittsbericht(e), Beatmungsprotokoll(e), sonstige für das Nachvollziehen und die Prüfung der Kodierung relevante medizinische Unterlagen (RVK stellt den Kunden eine Briefvorlage für die Einholung von medizinischen Informationen bei den Leistungserbringern zur Verfügung).
- Die Fallbeurteilung mit Empfehlung in deutscher Sprache durch den Arzt oder den medizinischen Codierer. Empfehlungen in französischer Sprache sind möglich, sofern die IV-Stelle die Endfassung redigiert.
- Wiedererwägungen aufgrund von schriftlicher Stellungnahme des Leistungserbringers.

In der Fallpauschale nicht inbegriffen sind

- Das Einlesen von Akten/Dokumenten ins EDV-System (Scanvorgang) durch das MedCasePool-Sekretariat, welches zu CHF 1.80 pro Minute (exkl. MwSt) separat verrechnet wird.
- Das manuelle Erfassen der gruppenrelevanter Daten im Rechnungsprüfungssystem durch das MedCasePool-Sekretariat (Kosten: CHF 1.80 pro Minute exkl. MwSt).
- Das Einholen von fehlenden Akten direkt beim Leistungserbringer (Kosten: CHF 1.80 pro Minute exkl. MwSt).

Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind

- direkte Interaktionen und Verhandlungen mit dem Leistungserbringer.
- Die Beratung ausserhalb der Fallabwicklung.
- Die Schulung des Personals.

Anhang 3: Statistikauswertungen

Der RVK stellt dem BSV ab 1.1.2013 quartalsweise sowie jährlich folgende Auswertungen zur Verfügung:

DRG-Prüfstelle: Auswertung der eingegangenen Aufträge pro IV-Stelle und gesamtschweizerisch mit folgenden Angaben:

- DRG-Ziffer (Eingang)
- Versichertennummer
- Kosten (Eingang)
- Prüfinhalt analog der „Kundenauswertung VAD“
- Anzahl der an den RVK übermittelten Fälle
- Anzahl der Fälle mit Verbesserungsempfehlung seitens RVK

CaseNet (Wirtschaftlichkeitsnachweis): Auswertung der erlassenen Empfehlungen pro IV-Stelle und gesamtschweizerisch mit folgenden Angaben (im Microsoft Excel Format):

- DRG-Ziffer (Eingang)
- Versichertennummer
- Name des Spitals
- Ursprünglicher Rechnungsbetrag
- Empfohlener Korrekturbetrag
- Effektiv ausbezahlter Betrag: Die IV-Stellen melden dem RVK den effektiv ausbezahlten Betrag pro geprüften Fall, da er diese Information selber nicht besitzt. Das genaue Vorgehen wird noch definiert.